



---

**Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12UA/2015/28**

**Sitzungstermin:** Montag, 18.05.2015, 17:30 Uhr

**Ort, Raum:** Beratungsraum, Dachgeschoss Rathaus, Rathausplatz

---

## **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift vom 23.03.2015
- 5 Beschluss über die Satzung zur Nutzung des Bestattungswaldes "FriedWald" Grevesmühlen (Nutzungssatzung "FriedWald") **VO/12SV/2015-578**
- 6 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) - Kapitel 6.5 Energie hier: Informelle Vorabbeteiligung der Gemeinden **VO/12SV/2015-580**
- 7 Aktueller Stand baulicher Maßnahmen und Grünpflege
- 8 Anfragen und Sonstiges

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-578</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 24.04.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Beschluss über die Satzung zur Nutzung des Bestattungswaldes "FriedWald" Grevesmühlen (Nutzungssatzung "FriedWald")</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
05.05.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
07.05.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	
11.05.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
18.05.2015	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
08.06.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zur Benutzung des Bestattungswaldes „FriedWald“ Grevesmühlen (Nutzungssatzung „FriedWald“), wie sie der Anlage im Entwurf zu entnehmen ist.

### Sachverhalt:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen hat mit Beschluss vom 03.02.2014 festgelegt, dass Teilflächen im Grevesmühlener „Steinbrink“ als Bestattungswald gewidmet und zur Betreuung ein Geschäftsbesorgungs- und Dienstvertrag mit der Firma „FriedWald“ abgeschlossen werden sollen. Nach Unterzeichnung dieses Vertrages ist der entsprechende Antrag auf Genehmigung einer Bestattungsanlage bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Genehmigungsbehörde gestellt worden. Die unteren Aufsichtsbehörden beim Landkreis wurden zwischenzeitlich am Verfahren beteiligt und haben ihre Stellungnahmen abgegeben. In Kürze ist mit der Erteilung der Genehmigung zu rechnen.

Für die Inbetriebnahme und einen ordentlichen zukünftigen Geschäftsbetrieb des „FriedWald“ Grevesmühlen ist es zudem erforderlich, die Benutzung dieses Bestattungswaldes über eine Satzung zu regeln. Der Entwurf dazu ist der Anlage zu entnehmen.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Anlage/n:

- Entwurf der Nutzungssatzung „FriedWald“

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# **Entwurf einer Benutzungssatzung für den „FriedWald“ Grevesmühlen vom .....**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 6 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hat die Stadtvertretung Grevesmühlen in der Sitzung am ..... folgende Benutzungssatzung für den FriedWald der Stadt Grevesmühlen beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsfläche

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit

### **IV. Grabstätten**

- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Ruhestätten

### **V. Schlussvorschriften**

- § 11 Haftung
- § 12 Kosten
- § 13 Dokumentation
- § 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände
- § 15 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungssatzung gilt ausschließlich für den „FriedWald“ Grevesmühlen.
2. Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen. Die „FriedWald“ - Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Grevesmühlen.
3. Der „FriedWald“ Grevesmühlen umfasst eine Teilfläche von ca. 33 Hektar des Waldes auf dem Grundstück der Gemarkung Grevesmühlen, Flur 17, Flurstücke 9 und 10.

I. a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe Ha	Flächenbedarf	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Grevesmühlen	17	9	14,03	Ca. 11 ha			Wald
Grevesmühlen	17	10	19,19	Ca. 15 ha			Wald

4. Mit der Verwaltung des Bestattungswaldes hat die Stadt Grevesmühlen folgende Betreiberin beauftragt:

FriedWald GmbH  
 Im Leuschnerpark 3  
 64347 Griesheim

### § 2 Nutzungsberechtigung

1. Im „FriedWald“ Grevesmühlen kann neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Grevesmühlen jede Person bestattet werden, die ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im „FriedWald“ Grevesmühlen erworben hat.
2. Es werden folgende Baumtypen unterschieden:
  - Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume),
  - Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen).
3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf die Erwerberin oder den Erwerber.

### § 3 Bestattungsflächen

1. Im „FriedWald“ Grevesmühlen erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Demnach unterliegt die Einrichtung dem im Waldgesetz MV geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

### § 5 Benutzungsregeln

1. Jede Besucherin und jeder Besucher des „FriedWald“ Grevesmühlen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des „FriedWald“ Grevesmühlen ist folgendes **nicht** gestattet:
  - Beisetzungen zu stören,
  - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz MV die Fläche befahren dürfen,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - Druckschriften zu verteilen — ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
  - zu rauchen,
  - Feuer zu machen,
  - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „FriedWald“ Grevesmühlen vereinbar sind und nicht gegen Bestimmungen des Mecklenburg-Vorpommerschen Waldgesetzes verstoßen.

4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### § 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im „FriedWald“ sind.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im „FriedWald“ Grevesmühlen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
6. Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
7. Umbettungen der Urnen aus dem „FriedWald“ oder innerhalb des „FriedWald“ Grevesmühlen sind unzulässig.

#### § 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im „FriedWald“ registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindestruhefrist beträgt 15 Jahre.

### **IV. Grabstätten**

#### § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „FriedWald“ Grevesmühlen darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere ist es nicht gestattet,

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

### § 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht wird (sogenannte Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Stadt Grevesmühlen selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

### § 10 Pflege der Grabstätten

1. Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **V. Schlussvorschriften**

### §11 Haftung

1. Das Betreten des „FriedWald“ Grevesmühlen erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß der einschlägigen Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des „FriedWald“ entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
2. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des „FriedWald“ verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des „FriedWald“ bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an

Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

### § 12 Kosten

1. Für die Nutzung des „FriedWald“ Grevesmühlen werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.
2. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.
3. Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die ein Nutzungsrecht im „FriedWald“ Grevesmühlen erwerben oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im „FriedWald“ Grevesmühlen in Anspruch nehmen.
4. Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung der Betreiberin fällig, Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

### § 13 Dokumentation

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Grevesmühlen vorgelegt.

### § 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Die Trägerin des „FriedWald“ Grevesmühlen untersagt den Nutzern
  - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
  - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
  - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
  - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Trägerin des „FriedWald“ Grevesmühlen berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Mecklenburg-Vorpommerschen Bestattungsgesetzes und des Landeswaldgesetzes MV hingewiesen.



§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungssatzung für den „FriedWald“ Grevesmühlen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen,.....

Der Bürgermeister  
Jürgen Ditz

- Siegel -

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-580</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 27.04.2015			
		Verfasser: G. Matschke			
<b>Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) - Kapitel 6.5 Energie hier: Informelle Vorabbeteiligung der Gemeinden</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
07.05.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
18.05.2015	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				

### Sachverhalt:

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat mit Schreiben vom 16.04.2015 die Gemeinden im Rahmen einer informellen Vorabbeteiligung über die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, informiert. Für die Stadt Grevesmühlen ist ein neuer „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (s. Anlage). Die Gemeinden haben die Möglichkeit in dem Beteiligungszeitraum **bis zum 05.06.2015** Hinweise und Anregungen abzugeben.

Nach Beratung im Bau- und Umweltausschuss erfolgt die Erarbeitung einer Stellungnahme durch die Verwaltung.

### Anlage/n:

- Schreiben Regionaler Planungsverband Westmecklenburg v. 16.04.2015
- Kartenausschnitt „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“, M 1:100000

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8 | 19053 Schwerin

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister Herr Ditz  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

→ Bem.

R X	WV	Eilt	750	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 20. April 2015				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Der Vorsitzende

BEARBEITER/IN  
Matthias Wolf

TELEFON  
0385/588 89152

TELEFAX  
0385/588 89190

EMAIL  
matthias.wolf  
@afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN  
D2-344-01/15

DATUM  
16.04.2015

## Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie

hier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden

Sehr geehrter Herr Ditz,

am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung beschlossen, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen die kommunalen Belange frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden.

### 1.) Beteiligungsgegenstand

Ausschließlich die Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ (siehe Anlage 1), die auf der Grundlage der am 24.02.2015 beschlossenen regionalen Kriterien erarbeitet wurde, ist Gegenstand der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung. Nicht Gegenstand dieser Beteiligungsstufe ist hingegen der gesamte Vorentwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM (Textteil).

Ihre Gemeinde wird voraussichtlich mit einer der folgenden drei Situationen konfrontiert sein:

1. eine Fläche bzw. Teilfläche des Potenzialsuchraumes befindet sich auf ihrem Gemeindegebiet,
2. ein Altgebiet bzw. eine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen befindet sich auf Ihrem Gemeindegebiet oder
3. es trifft weder 1. noch 2. zu.

Im Falle aller drei Varianten kann Stellung genommen werden.

#### ANSCHRIFT

Geschäftsstelle des RPV WM  
Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8  
19053 Schwerin

#### EMAIL

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

#### INTERNET

www.westmecklenburg-schwerin.de

#### VERBANDSANGEHÖRIGE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Landeshauptstadt Schwerin  
Hansestadt Wismar  
Stadt Parchim  
Stadt Ludwigslust  
Stadt Hagenow  
Stadt Grevesmühlen



## 2.) Beteiligungsberechtigte

Beachtlich sind ausschließlich Stellungnahmen der Bürgermeister als gesetzliche Vertreter der Gemeinden. Es wird empfohlen, diese durch die Vertretungen beraten und beschließen zu lassen.

## 3.) Inhalt der Stellungnahmen

Aufgrund der Erforderlichkeit eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzeptes muss die Ausweisung von Windeignungsgebieten (WEG) aus der übergeordneten Sicht der Regionalplanung vorgenommen werden und darf sich nicht nach „Partikularinteressen der Gemeinden“ richten. Ausschließlich fachlich-fundierte, auf raumordnerischen Gesichtspunkten basierende Argumente können in die Abwägung eingestellt werden. Ein Gemeindevertreterbeschluss für oder gegen ein WEG ist **nicht** abwägungsrelevant.

Wie der Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ (Anlage 1) zu entnehmen ist, konnten auf dieser Verfahrensebene die folgenden Kriterien zur Festlegung von WEG noch keinen Eingang finden:

- allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km“,
- Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale...“ und
- Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“.

Diese Kriterien können somit Ansatzpunkte für Ihre Argumentation darstellen. Einer Abwägung unterzogen werden ebenfalls kommunale Planungen oder lokale Belange, die Sie bislang nicht bzw. nicht hinreichend berücksichtigt sehen.

Speziell in Fällen gemeindeübergreifender Flächen des Potenzialsuchraumes oder einer lokalen Häufung von Flächen wird es von Vorteil sein, sich frühzeitig überörtlich abzustimmen.

Im Ergebnis der Abwägung Ihrer Stellungnahme werden die potenziellen WEG aus dem Potenzialsuchraum identifiziert und werden anschließenden Gegenstand des zweistufigen Beteiligungsverfahrens sein.

## 4.) Beteiligungszeitraum und Abgabe von Stellungnahmen

Hinweise und Anregungen können

**bis zum 05. Juni 2015**

abgegeben werden.

Stellungnahmen sind fristgerecht schriftlich oder per E-Mail an die

Geschäftsstelle des  
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin  
E-Mail: [poststelle@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlwm.mv-regierung.de)

zu richten.

### **5.) Ansprechpartner**

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Wolf (Tel. 0385 588 89 152) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Christiansen  
Verbandsvorsitzender

### **Anlagen**

1. Karte Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen M 1:100 000
2. Anlage zu 6.5 (tabellarische Auflistung der Potenzialsuchräume)

## Anlage zu 6.5

**Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen in Westmecklenburg**

Nr.	LK	Gemeinde	Bezeichnung	Fläche (in ha)
1	NWM	Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch		153
2	NWM	Rieps/Thandorf/Schlagsdorf		50
3	NWM	Dassow/Roggenstorf		69
4	NWM	Grevesmühlen/Damshagen		37
5	NWM	Mühlen Eichsen/Veelböken		62
6	NWM	Testorf-Steinfurt/Bobitz		62
7	NWM	Krembz		48
8	NWM	Schildetal/Kembz		90
9	NWM	Gottesgabe/Schildetal		58
10	LUP	Gottesgabe/Dümmer/Grambow		70
11	LUP	Wittenförden/Klein Rogahn		103
12	LUP	Lüttow-Valluhn		59
13	LUP	Dümmer/Wittendörp		109
14	LUP	Stralendorf/Warsow/Holthusen/Pampow		304
15	LUP	Warsow/Holthusen/Bandenitz/Alt Zachun/Sülstorf		224
16	LUP	Plate/Banzkow/Schwerin		276
17	LUP	Lübesse/Sülstorf/Uelitz		132
18	LUP	Hoort/Sülstorf/Alt Zachun/Uelitz		179
19	LUP	Hoort/Uelitz/Rastow		358
20	LUP	Mooras/Kuhstorf		273
21	LUP	Alt Krenzlin		39
22	LUP	Alt Krenzlin/Groß Krams		266
23	LUP	Picher/Warlow/Ludwigslust		46
24	LUP	Groß Laasch/Wöbbelin/Neustadt-Glewe		385
25	LUP	Neustadt-Glewe/Wöbbelin		207
26	LUP	Groß Laasch/Ludwigslust		65
27	LUP	Ludwigslust/Karstädt		325
28	LUP	Bresegard/Ludwigslust/Göhlen/Karstädt/Eldena		479
29	LUP	Grabow/Eldena/Gorlosen		179
30	LUP	Gorlosen		87
31	LUP	Milow/Gorlosen		70
32	LUP	Milow/Steosow		226
33	LUP	Steosow/Milow		489

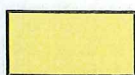
34	LUP	Steesow		38
35	LUP	Milow/Steesow		82
36	LUP	Kremmin		175
37	LUP	Grabow		77
38	LUP	Blievenstorf/Spornitz		58
39	LUP	Brunow		88
40	LUP	Parchim		43
41	LUP	Parchim		52
42	LUP	Gischow		39
43	LUP	Lübz/Gehlsbach/Kritzow		45
44	LUP	Kreien/Gehlsbach		166
45	LUP	Wendisch Priborn		77
46	LUP	Barkhagen		43
47	LUP	Barkhagen		116
48	LUP	Gallin-Kuppentin/Barkhagen		52
49	LUP	Goldberg/Passow/Werder		60
50	LUP	Obere Warnow/Granzin		155
51	LUP	Obere Warnow		35
52	LUP	Parchim/Obere Warnow/Domsühl		189
53	LUP	Severin/Friedrichsruhe		127
54	LUP	Zölkow/Obere Warnow/Friedrichsruhe		267
55	LUP	Crivitz/Zapel/Barnin		169
			<b>Summe</b>	<b>7 737</b>

# Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur informellen Vorabeteiligung

## Karte Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen

M 1 : 100 000



Eignungsgebiet Windenergie-  
anlage gem. RREP WM 2011  
(Bestand)



Potenzialsuchraum für  
Windenergieanlagen\*



Kreisgrenze



Gemeindegrenze





